**Merkblatt**

**für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der
Partner von Verbundprojekten**

Verbundprojekte entstehen, wenn mindestens zwei Verbundpartner (z.B. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wissenschaftliche Einrichtungen) projektbezogen zusammenarbeiten Nicht Verbundpartner sind Dritte, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis zu­arbeiten.

Um eine effiziente und effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Anzahl der Verbundpartner und die Projektstruktur unter besonderer Berücksichtigung der themen­spezifischen Anforderungen festzulegen. Bei der Auswahl der Verbundpartner soll im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit darauf geachtet werden, dass diese in der späteren Wertschöpfungskette nicht wirtschaftlich konkurrieren.

Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt nach­gewiesen werden:

- Verbundpartner,

- Ausgaben-/Kosten und beantragtes Fördervolumen,

- Laufzeit,

- Arbeitsplan,

- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte,

- Verbundkoordinator (Verbundpartner, der das Verbundprojekt koordiniert, möglichst mit

einschlägigen Erfahrungen, auch als Zuwendungsempfänger).

Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner durch eine schriftliche Kooperationsver­einbarung, für die kein Vertragsmuster vorgegeben und die dem BMVI oder dem von ihm be­auftragten Projektträger (PT) nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen ist. Aus der Koopera­tionsvereinbarung muss ersichtlich sein, dass kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auf­tragsverhältnisses vorliegt. Hierzu soll die Kooperationsvereinbarung Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wis­sen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach folgenden Grundsätzen enthalten.

Die Verbundpartner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht originär zu beachten.

1. Jeder Verbundpartner ist berechtigt, die bei ihm im Rahmen des Verbundprojektes entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.

- 2 -

1. Verbundprojekte können nur dann Erfolg haben, wenn alle Verbundpartner ihre Erfah­rungen, Kenntnisse und Schutzrechte in die Kooperation einbringen. Die intensive Zusammenarbeit ist Grundbedingung dafür, dass Lösungen für die zu bearbeitenden Aufgaben gefunden werden. Unter den Erkenntnissen aus einem Projekt nehmen Er­findungen eine Sonderstellung ein. Die mit einer Erfindung verbundenen besonderen Leistungen gilt es anzuerkennen. Daher sind Erfindungen anders zu behandeln als übrige im Projekt gewonnene Ergebnisse.
2. Die Verbundpartner räumen sich gegenseitig für Zwecke der Durchführung des Ver­bundprojektes an Know-how, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, an Erfindun­gen und erteilten Schutzrechten, die bei Beginn des Verbundprojektes vorhanden sind oder im Rahmen des Verbundprojektes entstehen, ein nicht ausschließliches unent­geltliches Nutzungsrecht ein.

Zusätzlich können die Verbundpartner vereinbaren, dass aus dem Verbundprojekt hervorge­hende Erfindungen zunächst den übrigen Verbundpartnern zur Nutzung angeboten werden müssen (Erstverhandlungsrecht) und/oder dass solche Erfindungen Dritten nicht zu günstige­ren Konditionen zur Nutzung überlassen werden dürfen, als sie den Verbundpartnern gewährt werden (Meistbegünstigungsrecht). Bei nicht-exklusiver Lizenzvergabe sind die Verbund­partner frei, Dritten nicht-exklusive Lizenzen auch auf demselben Gebiet zu geben. Entsteht in einem Verbundprojekt eine Erfindung, so steht sie dem Verbundpartner zu, bei dem sie ent­standen ist und dessen Mitarbeiter die besondere Leistung erbracht haben. Dieser Verbund­partner leitet alsbald die notwendigen Schritte zur schutzrechtlichen Sicherung ein.

- e) Sind Mitarbeiter mehrerer Verbundpartner an der Erfindung beteiligt (Gemeinschafts­erfindung), stimmen sich die beteiligten Verbundpartner über die Modalitäten der schutzrechtlichen Sicherung ab (insbesondere Anmelder, Kosten- und Erlösauftei­lung). Die Verbundpartner werden sich bei jeder Erfindung alsbald verständigen, wer von den Beteiligten als Miterfinder anzusehen ist.

1. Werden die Beiträge der Verbundpartner als gleichgewichtig angesehen, sind die Vergütungsansprüche für die gegenseitige Rechtseinräumung abgegolten.
2. Anstelle des Rechtsaustausches können die Verbundpartner, die ungleichgewichtige Beiträge erbringen oder an wechselseitiger Rechtseinräumung kein Interesse haben, die Ungleichgewichtigkeit durch zusätzliche Vergütung ausgleichen bzw. Optionen auf Rechtseinräumung an Ergebnissen zu marktüblichen Bedingungen vereinbaren.
3. Bei der Bemessung des Nutzungsentgelts sollen die Rechtsinhaber Beiträge der Ver­bundpartner berücksichtigen, die als notwendige, aber nicht hinreichende Vorausset­zung für die Erfindung zu werten sind. Solche Beiträge sollen bei der Bemessung von Lizenzgebühren angemessen berücksichtigt werden, etwa durch einen signifikanten

- 3 -

Abzug im Vergleich zu Unbeteiligten, der in besonders begründetem Fall sogar bis zu einem weitgehenden Verzicht auf Lizenzgebühren gehen kann. Bei Gemeinschaftser­findungen gilt Entsprechendes.

1. Projektpartner ohne Beteiligung an der erfinderischen Leistung können für eine Nut­zung außerhalb des Projektes Lizenzen erwerben. Projektbeteiligung als solche be­gründet keinen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung über das Projekt hinaus. Die Li­zenzvergabe durch die Rechtsinhaber erfolgt zu marktüblichen, vor einer beabsichtig­ten Nutzung zu vereinbarenden Bedingungen.
2. Die Verbundpartner sollten für Streitigkeiten über Schutzrechtsfragen ein Schiedsver­fahren absprechen, in dem eine gütliche Einigung angestrebt wird.
3. Eine projektbezogene Mitfinanzierung durch Unternehmenspartner zugunsten von Partnern wissenschaftlicher Einrichtungen (sog. Querfinanzierung) ist auf ausdrückli­chen Wunsch der Partner zu akzeptieren.
4. Wenn an einem Verbundvorhaben neben einem Unternehmen auch eine öffentliche

Forschungseinrichtung beteiligt ist, muss zur Vermeidung von Quersubventionierun­gen eines der folgenden Kriterien gegeben sein (Nr. 2.2.2 des FuEuI-Unionsrahmens, Ziffer 28)**1)**

1. die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens (einschließ‑

lich Gemeinkosten), dann dürfen sie auch Eigentümer des durch das Vorhaben generierten geistigen Eigentums und der anderen Ergebnisse werden, ODER

1. die Forschungseinrichtung ist Eigentümerin der aus ihrer Tätigkeit im Rahmen des Vorhabens hervorgegangenen schutzrechtsfähigen Ergebnisse und die nicht-schutzrechtsfähigen Ergebnisse des Vorhabens können weit verbreitet werden, ODER
2. die sich aus dem Vorhaben ergebenden Rechte des geistigen Eigentums sowie die damit verbundenen Zugangsrechte werden den verschiedenen Kooperations­partnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen.
3. die Forschungseinrichtung erhält von den beteiligten Unternehmen für die Über­tragung der von der Forschungseinrichtung generierten schutzrechtsfähigen Er­gebnisse des Vorhabens ein marktübliches Entgelt (wobei finanzielle Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Forschungseinrichtung von dem markt­üblichen Entgelt abgezogen werden dürfen)

**1)**

**Die aufgeführten Regelungen folgen aus dem FuEuI-Unionsrahmen, der für den Zeitraum vom 01.07.2014 bis**

**31.12.2020 gilt.**

- 4 -

- m) Sollte sich die ursprüngliche Einordnung des Projektes in den wirtschaftlichen bzw. nicht-wirtschaftlichen Bereich nachträglich ändern, so stellt dies eine Änderung maßgeblicher Umstände der Bewilligung dar, die dem Zuwendungsgeber von dem betroffenen Verbundpartner unverzüglich mitzuteilen ist.

Wenn keines dieser Kriterien vorliegt besteht noch die Möglichkeit, dass eine Einzelfallbewer­tung des Verbundprojekts im Wege einer Abwägungsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Rechte am geistigen Eigentum und der Zugang zu diesen Rechten zwischen den Verbundpart­nern gerecht verteilt wurden.

Falls im Ergebnis eine Quersubventionierung anzunehmen ist, wird diese als Beihilfe ein­gestuft und ist rechtswidrig, wenn keine Notifizierung bzw. keine Freistellung nach der Allge­meinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vorliegt und/oder die weiteren beihilferechtli­chen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Quersubventionierung muss quantifiziert und in die öffentliche Gesamtförderung des Unternehmens mit einberechnet werden.